

## Hygienekonzept der VHS REGION Lüneburg (Stand: 19.06.2021)

Die aktuellen Änderungen der niedersächsischen Verordnung über die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) sind seit dem 10. Mai 2021 in Kraft getreten. Diese neue geltende Corona-Landesverordnung ermöglicht uns den Präsenzunterricht wieder in eingeschränktem Umfang und unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln. Darüber hinaus gelten neue Vorgaben bei der Dokumentations-, Test- und Maskenpflicht:

### 1. Grundsätzliches

- (1) Seit dem 31. Mai gilt eine eingeschränkte Prüf- und Testpflicht für unsere Kurse.
  - a. Näheres regeln die Punkte 2.(3) und 3.(2).
  - b. Bei einer eskalierenden Entwicklung des regionalen Inzidenzwertes über den Wert 35 erfolgt nach 3 Tage Überschreitung eine sofortige Anpassung des Hygienekonzepts und eine Ausweitung der Prüf- und Testpflicht.
    - i. Maßgeblich sind die RKI-Daten unter <https://www.rki.de/covid-19>.
- (2) Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Volkshochschule und deren Außenstellen nicht besuchen oder dort tätig sein.
- (3) Jede Person ist für die Einhaltung der persönlichen Hygieneregeln selbst verantwortlich:
  - a. Es ist überall ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.
  - b. Gründliches Händewaschen vor Kursbeginn mit Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden.
  - c. Hände regelmäßig mit den vorhandenen Desinfektionsspendern desinfizieren.
  - d. Beim Husten und Niesen von Personen weggehen sowie die Armbeuge oder das Taschentuch vor den Mund halten.
  - e. Keine Berührungen zwischen und unter den Teilnehmenden oder Kursleitenden.
  - f. Gegenstände, wie z. B. Stifte, sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- (4) Die zur Kontaktnachverfolgung notwendigen Daten erfasst die Volkshochschule bereits im Rahmen der AGBs bei der Kursanmeldung.
- (5) Die Volkshochschule behält sich vor, vor Ort durchzuführende Selbsttests als Voraussetzung für ausgewählte Präsenzveranstaltung vorzuschreiben. Hier weist die Volkshochschule gesondert vor Kursbeginn darauf hin und stellt die Selbsttests zur Verfügung.
- (6) Die örtliche Beschilderung gilt es zu beachten.
- (7) Unter <https://vhs.lueneburg.de/aktuelles/> stellen wir Ihnen eine unverbindliche Vorlage für die Bescheinigung eines Corona-Selbsttests zur Verfügung.

## 2. Teilnehmende

- (1) Die Volkshochschule ist erst unmittelbar vor dem Kurs zu betreten und unmittelbar nach dem Kurs wieder zu verlassen.
- (2) Der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist überall in den Gebäuden der VHS zu tragen.
  - b. Erlaubt sind nur OP-Masken oder FFP2-Masken. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist von allen Kursteilnehmenden selbst mitzubringen.
  - c. Während des Unterrichts am Platz muss kein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- (3) Die Prüf- und Testpflicht für Kurse entfällt. Ausnahmen regelt der nachfolgende Punkt 2. (3) a.
  - a. Alle Kursteilnehmenden müssen bei Kursen, die mehr als zwei Mal pro Woche stattfinden, eine schriftliche Bestätigung über einen negativen Corona-Test (PCR-Test, Bürgertest oder Selbsttest) mitbringen.
    - i. Diese Bestätigung darf nicht älter als 24 Stunden sein.
    - ii. In Summe sind zwei negative Bescheinigungen pro Woche vorzuzeigen.
    - iii. Im Falle eines Selbsttests, bestätigen die Teilnehmenden mit kurzem Text, Datum und Unterschrift ihr negatives Testergebnis – hier gibt es keine Formvorschrift.
    - iv. Das negative Testergebnis ist zum Kursbeginn und auf Verlangen vorzuzeigen.
    - v. Ohne einen entsprechenden Nachweis darf keine Kursteilnahme erfolgen.
- (4) Unwahre Angaben oder das Fehlen eines Nachweises führen zum sofortigen Ausschluss vom Kursbetrieb.
- (5) Alternativ kann auch ein Nachweis über eine vollständige Impfung oder ein Nachweis als genesene/r SARS-CoV-2-Patient/in vorgelegt werden.

## 3. Kursleitende

- (1) Der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist überall in den Gebäuden der VHS zu tragen.
  - b. Erlaubt sind nur OP-Masken oder FFP2-Masken. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist von allen Kursleitenden selbst mitzubringen.
  - c. Während des Unterrichts am Platz muss kein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- (2) Die Prüf- und Testpflicht für Kurse entfällt. Ausnahmen regelt der nachfolgende Punkt 3. (2) a.
  - a. Alle Kursleitenden müssen bei Kursen, die mehr als zwei Mal pro Woche stattfinden, eine schriftliche Bestätigung über einen negativen Corona-Test (PCR-Test, Bürgertest oder Selbsttest) mitbringen.
    - i. Diese Bestätigung darf nicht älter als 24 Stunden sein.
    - ii. Im Falle eines Selbsttests, bestätigen die Kursleitenden mit kurzem Text, Datum und Unterschrift ihr negatives Testergebnis – hier gibt es keine Formvorschrift.
    - iii. Die Volkshochschule stellt die Selbsttests zur Verfügung.

- (3) Alternativ kann auch ein Nachweis über eine vollständige Impfung oder ein Nachweis als gene-sene/r SARS-CoV-2-Patient/in vorgelegt werden.
- (4) Die Kursleitenden bestätigen auf der Teilnehmendenliste sowohl, dass ihnen die negativen Testergebnisse zum Kursbeginn vorgezeigt wurden, als auch, dass sie selbst negativ getestet worden sind. Die Sitzordnung im Raum wird ebenfalls notiert und darf nicht verändert werden.
- (5) Alle Kursleitenden weisen in ihren Kursen auf die Einhaltung des Hygienekonzepts hin.

#### **4. Mitarbeitende**

- (1) Die Verantwortung zur Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen obliegt grundsätzlich allen Mitarbeitenden. Mängel in der Umsetzung sind an die Leitung der Volkshochschule zu melden.
- (2) Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Schutz ist beim Verlassen der Büroräume bzw. des Arbeitsplatzes vorgeschrieben.
  - a. In Besprechungen muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
  - b. Erlaubt sind nur OP-Masken oder FFP2-Masken.
- (3) Alle Mitarbeitenden werden zwei Selbsttests je Woche zur Verfügung gestellt.
  - a. Die Durchführung der Selbsttests ist sinnvoll auf die Arbeitswoche zu verteilen.
- (4) Bei Atemwegssymptomen oder erhöhter Körpertemperatur bleiben Mitarbeitende zu Hause. Mitarbeitende informieren die Programmbereichsleitung über die ungeplante Abwesenheit.
- (5) Bei der Rückkehr aus vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Corona-Krisengebieten haben Mitarbeitende die behördlich vorgeschriebenen Quarantäne-Zeiten einzuhalten.

#### **5. Räume und Gebäude**

- (1) Die Kursräume sind mindestens alle 20 Minuten ausreichend zu lüften.
- (2) Die maximale Anzahl an Kursteilnehmenden pro Kursraum ist definiert und dokumentiert.
  - a. Die Anzahl der Stühle und Tische in den Unterrichtsräumen ist auf die Maximalbelegung reduziert. Die vorgegebene Tischordnung darf nicht verändert werden.
  - b. Die Anzahl der Kursteilnehmenden wird so reduziert, dass in allen Kursräumen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- (3) Bei externen Unterrichtsräumen und Außenstellen wirkt die Volkshochschule mit den jeweiligen Trägern bzw. Verantwortlichen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hin.
- (4) Die Reinigung der Toiletten und Flächen (z. B. Türklinken und Tischen) erfolgt arbeitstäglich.
  - a. Darüber hinaus steht Flächendesinfektionsmittel in allen Kursräumen zur individuellen Zwischendesinfektion zur Verfügung.
- (5) Auf den Fluren sind Desinfektionsspender angebracht, die täglich überprüft und nach Verbrauch nachgefüllt werden.
- (6) In den Sanitäranlagen darf sich jeweils nur eine Person zurzeit aufhalten.
  - a. Flüssigseife und Einmalhandtücher sind vorhanden.

## 6. Unterricht

- (1) Während des Unterrichts sind pädagogische Interaktionen, die die Abstandsregeln gefährden, nicht gestattet.
  - a. Bei moderierten Prozessen wird sichergestellt, dass Moderationskarten, Arbeitsblätter und Stifte jeweils vorab verteilt und zwischen Personen nicht getauscht werden.
  - b. Alle Kursleitende stellen für sich die Hygiene der Stifte durch im Unterrichtsraum bereitgestelltes Desinfektionsmittel sicher.
  - c. Die Arbeit an Moderationswänden erfolgt durch einzelne Personen nacheinander.

## 7. Bewegungs- und Entspannungsangebote

- (1) Kontaktfreie Kurse sowie Kurse mit Körperkontakt zu anderen Personen sind gestattet.
- (2) Bei kontaktfreien Kursen im Freien gilt keine Mund-Nasen-Schutz Pflicht.
- (3) Material, wie z. B. Yoga-Matten, sind von Kursteilnehmenden selbst mitzubringen.
- (4) Der Mindestabstand von 1,50m ist, je nach örtlicher Gegebenheit, zwingend auszuweiten.

## 8. Prüfungen

- (1) Bei der Teilnahme an Prüfungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung entfällt für Prüfende und Teilnehmende der schriftliche Nachweis über einen negativen Corona-Test.
- (2) Der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist überall in den Gebäuden der VHS zu tragen.
  - b. Erlaubt sind nur OP-Masken oder FFP2-Masken. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist von allen Kursteilnehmenden und Prüfenden selbst mitzubringen.
  - c. Während der Prüfung am Platz muss kein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Alle Mitarbeitenden der Volkshochschule, alle Kursleitenden und alle Teilnehmenden sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygieneempfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) zu beachten.

Haben Sie noch Fragen oder Anregungen zu unseren Hygienevorkehrungen? Kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter [vhsinfo@vhs.lueenburg.de](mailto:vhsinfo@vhs.lueenburg.de) oder telefonisch unter 04131 1566 0.

Mit freundlichen Grüßen und auf baldiges Wiedersehen,

Ihr Team der Volkshochschule REGION Lüneburg